

Beschluß der Bürgerschaft

vom 28. December 1870.

1. Revision des Gesetzes, das Gemeindebürgerrecht betreffend.

Der Bürgerschaft ist es genehm, daß von der ihrerseits beantragten Deputationsberathung über die Gesetzentwürfe II und III abgesehen werde, indem sie diesen Entwürfen mit den in ihrem Beschlusse vom 14. December d. J. erwähnten Abänderungen nunmehr ihre Zustimmung ertheilt. Desgleichen erklärt sie sich mit der neuen, an Stelle des Entwurfes I vom Senate vorgeschlagenen Fassung des Gesetzes über die Gemeindeangehörigkeit im Uebrigen einverstanden, hält nur dafür, daß es am Schlusse des §. 1 sub 3, im Anschluß an die sonstige Terminologie des Entwurfes statt „Gemeinderichtsachen“ besser heißen würde „Gemeindeangehörigkeitsachen“.

Wegen der Fassung des §. 1 des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes nimmt sie auf ihren heutigen Beschluß sub 3 Bezug.

2. Abänderung des Strafrechts und der Strafproceßordnung nach Maßgabe des Norddeutschen Strafgesetzbuches.

Indem die Bürgerschaft sich ihre Erklärung über den von der Deputation vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, den strafbaren Bankerutt betreffend, vorbehält und sich in Betreff der beantragten Abänderung der §§. 1 und 2 des Gesetzes II, die Bürgerschaft betreffend, auf ihren heutigen Beschluß sub 3 bezieht, ertheilt sie den von der Deputation beantragten Uebergangsbestimmungen zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund und dem Gesetzentwurfe, die bürgerliche Gültigkeit im bremischen Staatsgebiete geschlossener Ehen betreffend, ihre Zustimmung und erklärt sich auch mit Niederlegung einer Deputation zur Revision der strafgesetzblichen Bestimmungen unserer Steuergesetze, sowie zur Entwerfung eines Disciplinargesetzes einverstanden.

3. Abänderung des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes vom 21. Februar 1854.

Die Bürgerschaft ist mit der von der Deputation wegen Abänderung des Strafrechts befürworteten Streichung des §. 2 g. des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes einverstanden und beantragt, mit Rücksicht auf den von derselben Deputation zu §. 1 desselben Gesetzes gemachten Abänderungsvorschlag (Verh. pag. 507) diesem Paragraphen statt des in der Mittheilung des Senats vom 23. December d. J. (pag. 494 der Verh.) enthaltenen Wortlautes die folgende Fassung zu geben:

„Wähler und wählbar sind alle bremische Staatsbürger nach Ablauf von drei Jahren seit Ableistung des Staatsbürgereides, sofern dieselben im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, das fünf- und zwanzigste Lebensjahr vollendet haben und nicht Mitglieder des Senats sind.“

4. Budget für das Jahr 1871.

Die Bürgerschaft hat ihre Berathungen des Budgets bis zum Schlusse des 8. Capitels der ordentlichen Ausgaben fortgesetzt.